

Webinar | 18. März 2026

Die Bundesvergabegesetz- Novelle 2026

WKO Steiermark

Dr. Gerfried Weyringer und Mag. Lukas Leinich

Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH

RA Mag. Wilhelm Offenbeck und RA Mag. Katrin Eichinger

Die Bundesvergabegesetz-Novelle - Die wichtigsten Neuerungen

WEBINAR

18. März 2026

Rechtsservice WKO

Dr. Gerfried Weyringer

Mag. Lukas Leinich

Inhalt

- Neue EU-Schwellenwerte und Wertgrenzen für klassische öffentliche Auftraggeber und Sektoren-Auftraggeber
- Die wesentlichsten Neuerungen der BVergG-Novelle 2026

Bundesvergabegesetz 2006 - Vergaberechtsgesetz 2026

- Bundesvergabegesetz 2006
 - kundgemacht im BGBl. I Nr. 17/2006
- Änderung des Bundesvergabegesetzes - BVergG-Novelle 2007
- Änderung des Bundesvergabegesetzes - BVergG-Novelle 2009
- Änderung des Bundesvergabegesetzes - BVergG-Novelle 2012
- Änderung des Bundesvergabegesetzes - BVergG-Novelle 2013
- Änderung des Bundesvergabegesetzes - BVergG-Novelle 2016
- Bundesvergabegesetz 2018
 - kundgemacht im BGBl. I Nr. 65/2018, vom 20.08.2018
- Änderung des Bundesvergabegesetzes - BVergG-Novelle 2026 -
Vergaberechtsgesetz 2026
 - kundgemacht im BGBl. I Nr. 8/2026, vom 27.02.2026

EU-Schwellenwerte - ab 1.1.2024

Geschätzter Auftragswert (ohne USt) für EU-weite Ausschreibung

Klassischer Bereich:

▪ Bauaufträge	€ 5,538.000
▪ Liefer- u. Dienstleistungsaufträge	€ 221.000
▪ Wettbewerbe	€ 221.000

Sektorenbereich:

▪ Bauaufträge	€ 5,538.000
▪ Liefer- u. Dienstleistungsaufträge	€ 443.000
▪ Wettbewerbe	€ 443.000

EU-Schwellenwerte - ab 1.1.2026

Geschätzter Auftragswert (ohne USt) für EU-weite Ausschreibung

Klassischer Bereich:

▪ Bauaufträge	€ 5,404.000
▪ Liefer- u. Dienstleistungsaufträge	€ 216.000
▪ Wettbewerbe	€ 216.000

Sektorenbereich:

▪ Bauaufträge	€ 5,404.000
▪ Liefer- u. Dienstleistungsaufträge	€ 432.000
▪ Wettbewerbe	€ 432.000

Schwellenwerteverordnung 2025

- Schwellenwerteverordnung 2025, BGBl. II Nr. 167/2025 vom 21.07.2025
- Außerkrafttreten mit **Inkrafttreten der BVergG-Novelle 2026 am 1.03.2026**
- galt nur für den USB (= Unterschwellenbereich)
- Erhöhung der Wertgrenzen für bestimmte Vergabeverfahren
- Direktvergabe
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
- Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Aktuelle Wertgrenzen für klassische öffentliche Auftraggeber und Sektoren-AG im Unterschwellenbereich

Direktvergabe

*Bei der **Direktvergabe** wird eine Leistung gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem ausgewählten geeigneten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.*

- *Wertgrenze im USB:*

Klassische öffentliche AG

< € 140.000,- bei Liefer-, Dienstleistungsaufträgen

< € 200.000,- bei Bauaufträgen

Sektoren-AG

< € 150.000,- bei Liefer-, Dienstleistungsaufträgen

< € 200.000,- bei Bauaufträgen

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

*Bei der **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** wird - nachdem einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen die beabsichtigte Vergabe eines Bau-, Liefer- od. Dienstleistungsauftrages bekannt gemacht wurde - und nach Einholung von einem od. mehreren Angeboten, eine Leistung formfrei von einem ausgewählten Unternehmer gegen Entgelt bezogen.*

▪ Wertgrenze im USB:

Klassische öffentliche AG

< € 140.000,- bei Liefer-, Dienstleistungsaufträgen

< € 2,000.000,- bei Bauaufträgen

Sektoren-AG

< € 200.000,- bei Liefer-, Dienstleistungsaufträgen

< € 2,000.000,- bei Bauaufträgen

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

*Beim **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen (mind. 3) zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.*

- Wertgrenze im USB:

Klassische öffentliche AG

- Nur mehr bei besonders günstiger Gelegenheit bei Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen im USB

Sektoren-AG

< € 150.000,- bei Liefer-, Dienstleistungsaufträgen

< € 2,000.000,- bei Bauaufträgen

Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung

*Beim **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung** werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden.*

- Wertgrenzen im USB:

Klassische öffentliche AG

- < € 216.000,- bei Liefer- u. Dienstleistungsaufträgen
- < € 5,404.000,- bei Bauaufträgen

Sektoren-AG

- < € 432.000,- bei Liefer- u. Dienstleistungsaufträgen
- < € 5,404.000,- bei Bauaufträgen

Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Beim *nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung* wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen (mind. 3) zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

- Wertgrenzen im USB:

Klassische öffentliche AG

- entfällt bei Liefer- u. Dienstleistungsaufträgen
- < € 2,000.000,- bei Bauaufträgen

Sektoren-AG

- < €150.000,- bei Liefer- u. Dienstleistungsaufträgen
- < € 2,000.000,- bei Bauaufträgen

Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung

*Beim **nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung** werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde (1. Stufe), ausgewählte Bewerber (mind. 3) zur Abgabe von Angeboten aufgefordert (2. Stufe).*

▪ Wertgrenzen im USB:

Klassische öffentliche AG

- < € 216.000,- bei Liefer- u. Dienstleistungsaufträgen
- < € 5,404.000,- bei Bauaufträgen

Sektoren-AG

- < € 432.000,- bei Liefer- u. Dienstleistungsaufträgen
- < € 5,404.000,- bei Bauaufträgen

Offenes Verfahren

*Beim **offenen Verfahren** wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.*

- Wertgrenzen im USB:

Klassische öffentliche AG

- < € 216.000,- bei Liefer- u. Dienstleistungsaufträgen
- < € 5,404.000,- bei Bauaufträgen

Sektoren-AG

- < € 432.000,- bei Liefer- u. Dienstleistungsaufträgen
- < € 5,404.000,- bei Bauaufträgen

Klassische öffentliche AG - Liefer- u. Dienstleistungsaufträge

Geschätzter Auftragswert (ohne Ust)

- Direktvergabe < € 140.000
- Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung < € 140.000
- Verhandlungsverfahren ohne vorh. Bekanntm. günstige Gelegenheit
- Verhandlungsverfahren mit vorh. Bekanntm. < € 216.000
- Nicht offenes Verfahren ohne vorh. Bekanntm. entfällt
- Nicht offenes Verfahren mit vorh. Bekanntm. < € 216.000
- Offenes Verfahren < € 216.000
- EU-weite Ausschreibung > € 216.000

Klassische öffentliche AG - Baufträge

Geschätzter Auftragswert (ohne Ust)

- Direktvergabe < € 200.000
- Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung < € 2,000.000
- Verhandlungsverfahren ohne vorh. Bekanntm. **günstige Gelegenheit**
- Verhandlungsverfahren mit vorh. Bekanntm. < € 5,404.000
- Nicht offenes Verfahren ohne vorh. Bekanntm. < € 2,000.000
- Nicht offenes Verfahren mit vorh. Bekanntm. < € 5,404.000
- Offenes Verfahren < € 5,404.000
- EU-weite Ausschreibung > € 5,404.000

Sektoren-AG - Liefer- u. Dienstleistungsaufträge

Geschätzter Auftragswert (ohne Ust)

- | | |
|--|-------------|
| ▪ Direktvergabe | < € 150.000 |
| ▪ Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung | < € 200.000 |
| ▪ Verhandlungsverfahren ohne vorh. Bekanntm. | < € 150.000 |
| ▪ Verhandlungsverfahren mit vorh. Bekanntm. | < € 432.000 |
| ▪ Nicht offenes Verfahren ohne vorh. Bekanntm. | < € 150.000 |
| ▪ Nicht offenes Verfahren mit vorh. Bekanntm. | < € 432.000 |
| ▪ Offenes Verfahren | < € 432.000 |
| ▪ EU-weite Ausschreibung | > € 432.000 |

Sektoren-AG - Bauaufträge

Geschätzter Auftragswert (ohne Ust)

- | | |
|--|---------------|
| ▪ Direktvergabe | < € 200.000 |
| ▪ Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung | < € 2,000.000 |
| ▪ Verhandlungsverfahren ohne vorh. Bekanntm. | < € 2,000.000 |
| ▪ Verhandlungsverfahren mit vorh. Bekanntm. | < € 5,404.000 |
| ▪ Nicht offenes Verfahren ohne vorh. Bekanntm. | < € 2,000.000 |
| ▪ Nicht offenes Verfahren mit vorh. Bekanntm. | < € 5,404.000 |
| ▪ Offenes Verfahren | < € 5,404.000 |
| ▪ EU-weite Ausschreibung | > € 5,404.000 |

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

IHR RECHTSSERVICE
der Wirtschaftskammer Steiermark

Körblergasse 111-113, 8010 Graz
T: 0316/601-601, F: 0316/601-505,

E: rechtsservice@wkstmk.at
web: <http://wko.at/stmk/rs>

Haben Sie Fragen?
Wir haben die Antworten unter
0316-**601-601**



Neuerungen BVergG-Novelle 2026

Mag. Wilhelm Offenbeck und Mag. Katrin Eichinger

Vergaberechtsgesetz 2026

- Das Vergaberechtsgesetz 2026, mit welchem das BVergG 2018 novelliert wird, ist in seinen wesentlichen Teilen am 01.03.2026 in Kraft treten.
- Das BVergG 2026 ist somit auf alle Verfahren anwendbar, die mit bzw. nach dem 01.03 2026 eingeleitet wurden bzw. werden.
- Die wichtigsten Ziele des Vergaberechtsgesetz im Überblick:
 - Stärkung der Transparenz im Vergabeverfahren
 - Erleichterung der Teilnahme an Vergabeverfahren
 - Verstärkte Berücksichtigung von strategischen Aspekten bei Beschaffungen
 - Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben



EISENBERGER
& OFFENBECK



Neuerungen bei Direktvergaben (mvB)

Neuerungen bei Direktvergaben

Übersteigt der geschätzte Auftragswert EUR 50.000,-, so hat sich der AG um die Einholung von zumindest 3 Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu bemühen.

- Der AG hat auf das Einlagen von 3 Angeboten hinzuwirken.
- Freilich kann kein Unternehmer zur Abgabe eines Angebots gezwungen werden.
- **Es reicht daher aus, wenn der AG zumindest 3 Unternehmer zur Angebotslegung einladet bzw. auffordert.**

Das Bemühen um die Einholung von mehreren Angeboten bzw. unverbindlichen Preisauskünften und die eingelangten Angebote bzw. unverbindlichen Preisauskünfte sind zu dokumentieren.

Neuerungen bei Direktvergaben

Eine Bemühung zur Einholung von 3 Angebote bzw. unverbindlichen Preisankündigungen kann unterbleiben, wenn dem sachliche Gründe entgegenstehen.

- **Sachliche Gründe** können zB vorliegen:
 - bei dem Bestehen von Ausschließungsrechten,
 - bei nachweislicher Dringlichkeit oder
 - bei einem nachweisbar monopolistischen Markt.
- **Keine sachlichen Gründe** stellen dar:
 - vergangene Geschäftsbeziehungen („gute Erfahrung“) mit bestimmten Unternehmen

Die sachlichen Gründe, welche der Einholung von 3 Angeboten oder unverbindlichen Preisankündigungen entgegenstehen sind zu dokumentieren.

Neuerungen bei Direktvergaben mvB

Sofern der AG ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse feststellt, hat er

- die beabsichtige Vergabe eines Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrages mittels Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung auf Unionsebene bekannt zu machen und
- die Vergabe des vergebenen Auftrags nach Durchführung des Vergabeverfahrens auf Unionsebene bekanntzugeben.

Neuerungen bei Direktvergaben (mvB)

- Sowohl bei der Direktvergabe als auch bei der Direktvergabe mvB gilt nunmehr auch die Bestimmung betreffend Interessenskonflikte (§ 26 bzw § 199 BVergG).
- Ein Interessenskonflikt liegt jedenfalls vor, wenn Mitarbeiter
 - eines öffentlichen Auftraggebers,
 - einer vergebenden Stelle oder
 - eines Unternehmers, der Nebenbeschäftigungstätigkeiten für einen öffentlichen Auftraggeber ausführt,an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können und direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.
- Das heißt auch bei einer Direktvergabe (mvB) hat der AG geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenskonflikten zu treffen.



EISENBERGER
& OFFENBECK



Kleinlosregelung im Unterschwellenbereich

Kleinlosregelung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Besteht ein Vorhaben aus mehreren Losen und liegt der kumulierte geschätzte Auftragswert aller Lose im Unterschwellenbereich so gilt:

- Alle Lose sind im Unterschwellenbereich zu vergeben.
- Für die Wahl des Verfahrens zur Vergabe des einzelnen Loses ist der geschätzte Auftragswert des einzelnen Loses heranzuziehen.

Erreicht daher der geschätzte Auftragswert jedes einzelnen Loses den Schwellenwert für die Direktvergabe nicht, so kann jedes Los direkt vergeben werden.

Bislang war eine Direktvergabe nur bei Losen zulässig, deren geschätzter Auftragswert weniger als EUR 50.000,- betrug, sofern der kumulierte Wert aller direkt vergebenen Lose 50% des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.



EISENBERGER
& OFFENBECK



Bekanntmachungs- und Bekanntgabepflichten

Neue Bekanntgabepflichten im OSB

- Im Overschwellenbereich müssen Aufträge, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung vergeben wurden, europaweit bekanntgegeben werden, sofern deren Auftragswert EUR 50.000,- erreicht.
- Bisher keine Bekanntgabeverpflichtungen bei Auftragsvergaben aus Rahmenvereinbarungen auf Unionsebene.



EISENBERGER
& OFFENBECK



Ausschlussgründe

Ausschlussgründe § 78 Abs 1 Z1 bzw. § 249 Abs 1 Z 1 BVergG

Folgende neue Ausschlussgründe kommen hinzu:

Rechtskräftige Verurteilung des Unternehmers aufgrund:

- Wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB)
- Ausbildung für terroristische Zwecke (§§278b bis 278e StGB)
- Missbrauch der Amtsgewalt
- Vorteilsannahme zur Beeinflussung
- Vorteilszuwendung zur Beeinflussung
- Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten oder Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Verrat von Staatsgeheimnissen (§ 252 StGB)
- Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen oder Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282 StGB)

Ausschlussgründe § 78 bzw. § 249 BVergG

§ 78 Abs 1 Z 12 bzw. § 249 Abs 1 Z 2 BVergG:

Ein Ausschlussgrund liegt weiters nunmehr auch vor, wenn der AG Kenntnis von einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts oder Behörde hat, durch die der Unternehmer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde.

Folgende Unionsrechtsakte sehen zB als Sanktion im Falle eines Verstoßes unter anderem den Ausschluss des Unternehmers von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge vor:

- Art. 25 der Verordnung [EU] 2023/1115 – **Entwaldungs-VO**
- Art. 74 Abs. 3 lit. b der Verordnung [EU] 2024/1781 – **Ökodesign-VO**

Im Falle des Ausspruchs einer Vergabesperre auf der Grundlage dieser Verordnung durch eine rechtskräftige verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidung ist der Unternehmer zwingend auszuschneiden.

Eine Selbstreinigung ist für den festgelegten Ausschlusszeitraum nicht möglich.

Ausschlussgründe § 78 bzw. § 249 BVergG

Damit wird für jene Fälle, bei denen kein eigener Ausschlussgrund vorgesehen ist, ein generisch formulierter Ausschlusstatbestand formuliert.

Denn:

Ein Unternehmer ist etwa nach der VO (EU) 2023/1115 nicht bereits allein aufgrund eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen diese Verordnung von Vergabeverfahren auszuschließen, sofern dadurch nicht etwa ein anderer Ausschlussgrund (vgl. etwa die schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gemäß § 78 Abs. 1 Z 5 bzw. § 249 Abs. 2 Z 4) gesetzt wurde.

Hinsichtlich der bestehenden Ausschlussgründe ergibt sich dadurch inhaltlich keine Änderung, da bereits bisher eine solche „Vergabesperre“ in einem anderen EWR-Staat zu berücksichtigen war (vgl. die §§ 83 Abs. 4 und 254 Abs. 4 BVergG).

Nunmehr kann der Ausschluss sowohl auf den grundsätzlichen Ausschlusstatbestand (§§ 83 Abs. 4 und 254 Abs. 4) und den neu geschaffenen (§ 78 Abs 1 Z 12 bzw. § 249 Abs 1 Z 2) gestützt werden kann.



EISENBERGER
& OFFENBECK



Eignung

Eignungszeitpunkt

Die Eignung (Befugnis, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) muss grundsätzlich spätestens zu den in § 79 Abs 1 BVergG bzw. § 250 Abs 1 BVergG angeführten Zeitpunkten vorliegen.

- beim **offenen Verfahren** zum Zeitpunkt der **Angebotsöffnung**,
- beim **nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung** zum Zeitpunkt des Ablaufes der Teilnahmeantragsfrist,
- beim **nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung** zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe,
- beim **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung**, beim wettbewerblichen Dialog und bei der Innovationspartnerschaft grundsätzlich zum Zeitpunkt des Ablaufes der Teilnahmeantragsfrist,
- beim **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** grundsätzlich zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Bisherige Problematik

- Wurde zunächst eine EEE oder Eigenerklärung abgegeben, so änderte dies am gemäß § 79 bzw. § 250 maßgeblichen Eignungszeitpunkt nichts.
- Wurde der Unternehmer im späteren Verfahrensverlauf gemäß § 80 Abs. 3 bzw. § 251 Abs. 3 zur Vorlage der Nachweise aufgefordert, musste er Nachweise vorlegen, die seine Eignung zum gemäß § 79 bzw. § 250 in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt belegen.
- Stellte sich heraus, dass die Eignung zu diesem Zeitpunkt nicht belegt werden konnte, war das Angebot mangels Eignung auszuscheiden (VwGH 17.06.2014, 2013/04/0033).
- Dies war in der Praxis etwa dann der Fall, wenn sich der Unternehmer erst nach Aufforderung durch den Auftraggeber, die Nachweise vorzulegen, um eine Strafregisterbescheinigung bemüht hat. Damit war die Bescheinigung nach dem maßgeblichen Zeitpunkt gemäß § 79 bzw. § 250 datiert und vermag die Zuverlässigkeit zum davorliegenden, maßgeblichen Zeitpunkt nicht zu belegen.

Flexibilisierung des eignungsrelevanten Zeitpunkts

- Hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit wird jedoch nunmehr folgende Abweichung hinsichtlich des eignungsrelevanten Zeitpunkts getroffen.
- Die Eignung muss hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit zu folgenden Zeitpunkten vorliegen:
 1. spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der für die Vorlage oder Vervollständigung von Nachweisen gemäß § 80 Abs. 3 gesetzten Frist,
 2. spätestens zum Zeitpunkt des Zugriffes des öffentlichen Auftraggebers auf eine Datenbank gemäß § 80 Abs. 5, oder
 3. spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der für die Mängelbehebung betreffend die Eignung gesetzten Frist

Flexibilisierung des eignungsrelevanten Zeitpunkts

Z 1: spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der für die Vorlage oder Vervollständigung von Nachweisen gesetzten Frist

- Erfasst Fälle gemäß § 80 Abs. 3, in denen Nachweise auf Aufforderung des Auftraggebers vorgelegt bzw. vervollständigt werden.
- Dies betrifft somit unter anderem auch Situationen, in denen der Unternehmer eine EEE bzw. eine Eigenerklärung abgegeben hat.
- Wird ein Unternehmer zu einem späteren Zeitpunkt vom Auftraggeber zur Vorlage von Nachweisen aufgefordert, müssen die in der Folge vorgelegten Nachweise die Eignung erst spätestens zum Zeitpunkt des Endes der gesetzten Vorlagefrist belegen.
- Erst wenn Unternehmer tatsächlich zur Vorlage der Nachweise aufgefordert wird, muss der Unternehmer jene Nachweise beschaffen.

Flexibilisierung des eignungsrelevanten Zeitpunkts

Z 2: spätestens zum Zeitpunkt des Zugriffs des öffentlichen Auftraggebers auf eine Datenbank

- Erfasst Situationen, in denen gemäß § 80 Abs. 5 bzw. § 251 Abs. 5 Nachweise in Datenbanken Unternehmen bereitgehalten werden (zB Katasterdienst).
- Da diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten unabhängig von einem konkreten Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt bzw. aktualisiert werden können, muss die Eignung im Zeitpunkt der Nachschau durch den Auftraggeber vorliegen.

Flexibilisierung des eignungsrelevanten Zeitpunkts

Z3: spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der für die Mängelbehebung betreffend die Eignung gesetzten Frist

- Erlaubt schließlich die Nachreichung von fehlenden Eignungsnachweisen durch Unternehmer auf Aufforderung des Auftraggebers zur Behebung von Mängeln.
- Da im Fall einer Mängelbehebung gewisse Nachweise jedoch nicht für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt beigeschafft werden können, führte dies in der Praxis oftmals zum zwingenden Ausscheiden des Angebots.
- Sowohl die Vorlage von Nachweisen infolge einer abgegebenen Eigenerklärung als auch die Einsichtnahme in eine Datenbank im Rahmen der Prüfung der Eignung durch den Auftraggeber stellt noch keine Mängelbehebung dar (siehe zur Rechtslage nach dem Bundesvergabegesetzes 2006 – BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, VwSlg. 19.442 A/2016).
- Z 3 kann daher auch dann (zusätzlich) zur Anwendung gelangen, wenn bereits gemäß Abs. 2 Z 1 oder 2 der Eignungszeitpunkt verschoben wurde, aber die vorgelegten Nachweise bzw. die Einsichtnahme in eine Datenbank Mängel hervorgebracht haben.

Eigenerklärung

- Im Unterschwellenbereich ist der Unternehmer jedenfalls zur Vorlage einer Eigenerklärung berechtigt.
- Der Unternehmer hat zu erklären dass er die vom AG verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann.
- Im **Oberschwellenbereich** ist der Unternehmer nur dann zur Vorlage einer Eigenerklärung berechtigt, wenn der AG eine entsprechende Festlegung getroffen hat.



EISENBERGER
& OFFENBECK



Selbstreinigung neu

Selbstreinigung

- Die Selbstreinigung wird in § 83 bzw. § 254 BVergG ausführlich geregelt.
- Die Möglichkeit der Glaubhaftmachung der eigenen Zuverlässigkeit soll einem Bieter auch in den Fällen offen stehen, in denen die Zuverlässigkeit (eigentlich) aufgrund des Vorliegens einer rechtskräftigen Bestrafung bzw. einer festgestellten Verfehlung zu verneinen wäre.
- Der Grundsatz der Selbstreinigung lautet:

Erlangt der AG vom Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß § 78 bzw. § 249 BVergG nachweislich Kenntnis, so ist der Unternehmer mangels Zuverlässigkeit vom Vergabeverfahren auszuschließen, es sei denn, er macht glaubhaft, dass er trotz des Vorliegens eines Ausschlussgrundes zuverlässig ist.

Maßnahmen zur Selbstreinigung

Der Unternehmer muss folgende Maßnahmen zur Selbstreinigung kumulativ getroffen haben:

- Ausgleich des Schadens oder Verpflichtung zum Schadensausgleich;
- Mitwirkung an der Klärung der Straftat oder Verfehlung und den dadurch verursachten Schaden;
- Setzen effektiver Maßnahmen.

Mitwirkung an der Klärung

Der Unternehmer muss durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und nunmehr auch mit dem öffentlichen Auftraggeber an der Klärung aller Tatsachen und Umstände betreffend die Straftat oder Verfehlung und den dadurch verursachten Schaden mitgewirkt haben.

- Die bislang gegenüber den Ermittlungsbehörden bestehende Pflicht wird auf eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Aufklärung des Sachverhaltes ausgedehnt.
- Sie umfasst künftig auch den durch die Straftat oder Verfehlung verursachten Schaden.
- Der Auftraggeber, mit dem die Zusammenarbeit stattzufinden hat, ist dabei jener konkrete potenziell oder tatsächlich geschädigte Auftraggeber des gegenständlichen Vergabeverfahrens.
- Falls der Auftraggeber des gegenständlichen Vergabeverfahrens nicht zum Kreis der Geschädigten im Kontext des relevanten Ausschlussgrundes gehört, ist ein Nachweis der Zusammenarbeit zur Klärung des Schadens für eine erfolgreiche Selbstreinigung nicht erforderlich ist.

Mitwirkung an der Klärung

Aktive Zusammenarbeit:

Gegenüber der Behörde

- Der Unternehmer muss von sich aus an die Ermittlungsbehörden herangetreten sein, um an der Klärung der Straftat bzw. Verfehlung mitzuwirken.
- Erforderlich ist ein **proaktives Engagement** des Unternehmers oder aller Ebenen eines Unternehmens, um den Ermittlungsbehörden die Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. dem Auftraggeber die Wahrnehmung seiner Rechte in bestmöglicher Weise zu ermöglichen bzw. zu erleichtern (wie etwa die unaufgeforderte Vorlage aller einschlägigen zur Klärung des Sachverhaltes notwendigen bzw. dienlichen Unterlagen).

Gegenüber dem Auftraggeber:

- Die Sachverhaltsaufklärungspflicht hat sich nicht auf alle Details der Straftat oder der Verfehlung zu beziehen, sondern beschränkt sich auf die für die Prüfung der Zuverlässigkeit relevanten Umstände (welche auch den Aspekt der Schadensfeststellung umfassen).

Selbstreinigung bei Preisabsprachen

§ 78 Abs 1 Z 4 BVergG:

Ausschlussgrund, wenn der AG über hinreichend plausible Anhaltspunkte dafür verfügt, dass

- der Unternehmer mit anderen Unternehmern für den AG nachteilige Abreden getroffen hat bzw.
- solche die auf die Verzerrung des Wettbewerbs abzielen.

Selbstreinigung bei Preisabsprachen

Bei Vorliegen des Ausschlussgrunds muss wie folgt unterschieden werden:

- **Liegt eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung vor,** so hat der Unternehmer sämtliche Maßnahmen zur Selbstreinigung kumulativ zu treffen:
 - Ausgleich des Schadens oder Verpflichtung zum Schadensausgleich;
 - Mitwirkung an der Klärung der Straftat oder Verfehlung und den dadurch verursachten Schaden;
 - Setzen effektiver Maßnahmen.

Selbstreinigung bei Preisabsprachen

- **Liegt eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung noch nicht vor, so hat der Unternehmer ausschließlich folgende Maßnahmen zur Selbstreinigung zu treffen:**
 - **Laufende aktive Zusammenarbeit** mit den Ermittlungsbehörden und dem AG an der Sachverhalts- und Schadensaufklärung.
 - **Setzen effektiver Maßnahmen.**

Es besteht diesfalls jedoch keine Verpflichtung des Unternehmers zum Ausgleich des Schadens.

Gelingt dem Unternehmer die Selbstreinigung, so gilt:

- Dieselben Anhaltspunkte für das Vorliegen des Ausschlussgrundes nach § 78 Abs 1 Z 4 dürfen nicht für einen Ausschluss nach § 78 Abs 1 Z 5 berücksichtigt werden.
- Andere Anhaltspunkte können freilich weiterhin zu einem Ausschluss gemäß den §§ 78 Abs. 1 Z 5 bzw. 249 Abs. 2 Z 4 führen.



EISENBERGER
& OFFENBECK



Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

Angaben zur Berechnung der Gebühr

- In den Ausschreibungsunterlagen sind die Informationen bekanntzugeben, die es dem Unternehmen ermöglichen **die Höhe der für einen Antrag zur Kontrolle des Vergabeverfahrens zu entrichtenden Gebühr ggf. je Los zu berechnen.**
- Der AG muss nur jene Informationen bekanntgeben, die dem Unternehmer die Kenntnis über die tatsächliche Gebührenhöhe zum Zeitpunkt der Antragseinbringung ermöglichen.
- Die Angaben haben bei einer Unterteilung in Lose je Los zu erfolgen. Nicht erforderlich ist, dass die Anfechtung unterschiedlicher Loskombinationen antizipiert wird, weshalb auch keine dahingehenden Angaben erforderlich sind.
- Für Auftraggeber im Vollziehungsbereich des Bundes (Art. 14b Abs. 2 Z 1 B-VG) reicht es in Zukunft daher aus, wenn die einschlägige Gebührenkategorie angegeben wird (allenfalls je Los).
- Diese Information stellt die entscheidende Berechnungsgrundlage dar und ermöglicht einem potentiellen Antragsteller, die tatsächlich zu entrichtende Gebühr für einen konkreten Antrag zu berechnen.

Angaben zur Berechnung der Gebühr

- Mögliche Reduktionsfaktoren kann nur der potentielle Antragsteller selbst kennen (ob er etwa schon einen Antrag im selben Vergabeverfahren eingebracht hat; ob die Ausschreibung angefochten wird etc.), weshalb derartige Informationen gar nicht vom Auftraggeber angeführt werden können.
- Auch die freiwillige Angabe des geschätzten Auftragswertes würde eine ausreichende Information darstellen, weil damit potentielle Antragsteller die maßgebliche Pauschalgebühr bestimmen könnten. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Bekanntgabe des geschätzten Auftragswertes.
- Die Informationen sind verpflichtend in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben. Eine Aufnahme dieser Information in die Bekanntmachung ist möglich, aber nicht verpflichtend.
- Für Auftraggeber im Vollziehungsbereich der Länder (Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG) hängt die anzugebende Information maßgeblich von der Ausgestaltung des jeweiligen Landesgesetzes über den Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens ab.

Qualitätsbezogene Aspekte

Der AG hat gemäß § 91 Abs 5 bzw. § 262 Abs 4 BVergG bei

- Dienstleistungen die im Verhandlungsverfahren mvB vergeben werden sollen,
- besonderen Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialbereich, wobei hier soziale Aspekte zu berücksichtigen sind,
- Verkehrsdiensten im Straßenverkehr gemäß ÖPNRV-G
- der Beschaffung von Lebensmitteln, Gebäudereinigungsdienstleistungen oder Bewachungsdienstleistungen

qualitätsbezogene umweltgerechte, nachhaltige, soziale, innovationsbezogene oder die Teilnahme von KMU fördernde Aspekte

- bei der Leistungsbeschreibung,
- technischen Spezifikationen, Eignungs- oder Zuschlagskriterien, oder
- Vertragsbestimmungen

festzulegen.

Qualitätsbezogene Aspekte

- Dem AG steht es frei, über diese Mindestanforderung hinauszugehen und derartige Qualitätskriterien in mehreren oder allen dieser Phasen vorzusehen.
- **Aber Achtung:** Ein und dasselbe Kriterium darf nicht mehrfach verwendet werden („Verbot der Doppel- oder Mehrfachverwendung“, vgl. etwa EuGH Rs C-31/87, Beentjes, und EuG Rs T-148/04, TQ3 Travel Solutions Belgium SA gegen Kommission).
- Dem AG steht es frei, welchen qualitativen Gesichtspunkt (sozialer, ökologischer, nachhaltiger, innovativer oder KMU-fördernder Art) er konkret in das Vergabeverfahren einfließen lassen möchte; dies wird nicht zuletzt auch vom Leistungsgegenstand selbst abhängen.
- So können zB soziale Aspekte in die Leistungsbeschreibung oder in die Ausführungsbedingungen einfließen:
 - Beschäftigung von Auszubildenden, älteren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern oder Langzeitarbeitslosen im Rahmen der Auftragsausführung.

Qualitätsbezogene Aspekte

- Die Erfüllung der gesetzlichen Mindeststandards kann nicht als Erfüllung der Verpflichtung gemäß den §§ 91 Abs. 5 und 262 Abs. 4 angesehen werden kann; diese Bestimmungen verlangen eine über diese Mindeststandards hinausgehende Festlegung von Qualitätskriterien im Vergabeverfahren.
- **Ausschreibungen** im Anwendungsbereich der §§ 91 Abs. 5 bzw. 262 Abs. 4, die **keine qualitätsbezogenen Aspekte ausweisen**, sind **rechtswidrig** und daher **bekämpfbar**.



EISENBERGER
& OFFENBECK



Angebotsprüfung

Austausch von Subunternehmern

Zog ein Unternehmer Subunternehmer bei und ergaben sich bei deren Prüfung Mängel, die nicht durch Aufklärung behoben werden können, galt bis zur Judikatur des EuGH (03.06.2021, Rs C-210/20) Folgendes:

- AG können nicht eignungsrelevante Subunternehmer mangels Eignung ablehnen. Der Unternehmer hatte diesfalls andere Subunternehmer zu benennen oder den entsprechenden Leistungsteil selbst zu erbringen.
- Betraf der Mangel einen eignungsrelevanten Subunternehmer, war die Eignung des Unternehmers nicht gegeben und das Angebot auszuschneiden.

Austausch von Subunternehmern

Mit § 138 Abs 3 BVergG werden die Vorgaben des EuGH umgesetzt und die oben beschriebene Unterscheidung entfällt:

- Nunmehr ist auch eine Ablehnung mangels Eignung eignungsrelevanter Subunternehmer möglich, ohne dass der Unternehmer dadurch automatisch vom Verfahren auszuscheiden wäre.
- Die neue Regelung sieht ausdrücklich vor, dass der Unternehmer solche Subunternehmer ersetzen kann – dies jedoch nur, wenn dadurch keine wesentliche Änderung des Angebots vorliegt.

Ausscheiden bei fehlendem Bezug auf Eignung

§ 138 Abs 4 BVergG:

- Wie bislang ist ein Angebot auszuschneiden , sofern es solche Mängel aufweist, dass eine Bearbeitung nicht zumutbar ist.
- Nunmehr kann der AG das Angebot insbesondere bei Fehlen jeglicher Bezugnahme auf die Eignung ausscheiden, ohne vorher vom Bieter eine Aufklärung verlangen zu müssen. Eine Abgabe von hinsichtlich der Eignung gänzlicher „leerer“ Angebote muss vom AG daher nicht verbessert werden, sondern das Angebot kann sogleich ausgeschieden werden.
- Wurden
 - Einzelnachweise,
 - eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung,
 - eine (österreichische) Eigenerklärung, oder
 - ein Verweis auf eine Datenbank (zB Katasterdienst)vorgelegt, so darf das Angebot nicht sogleich vom Auftraggeber ausgeschieden werden.



EISENBERGER
& OFFENBECK



Rahmenvereinbarungen

Rahmenvereinbarung als Vertrag

- Bislang galt die Rahmenvereinbarung nicht als Vertrag, sondern nur als Grundgerüst, auf dessen Basis Aufträge (= Abrufe aus der Rahmenvereinbarung) vergeben werden könnten.
- Nach der Judikatur des EuGH und des VwGH sind Rahmenvereinbarungen als Aufträge zu qualifizieren (EuGH 19.12.2018, C-216/17; VwGH 26.09.2022, Ra 2021/04/0005).
- Nunmehr wurden die Bestimmungen zu den Rahmenvereinbarungen im BVergG an die Rechtsprechung angepasst.
- Die Zuschlagsentscheidung stellt somit die Entscheidung über den Abschluss der Rahmenvereinbarung dar.

Zuschlagsentscheidung

Abschluss der Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen

- Bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen ist in der Zuschlagsentscheidung auch die Merkmale und Vorteile aller erfolgreichen Angebote, sowie ggf. auch die Gründe für eine Reihung der Unternehmen, mit denen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, bekannt zu geben.
- Diese Zuschlagsentscheidung ist auch als gesondert anfechtbare Entscheidung bekämpfbar.

Zuschlagsentscheidung

Abruf aus einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmern

- Wird eine Leistung aufgrund einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen vergeben, so ist wie bisher eine Zuschlagsentscheidung bekanntzugeben.
- Es besteht jedoch nunmehr keine Verpflichtung zur Einhaltung einer Stillhaltefrist.



EISENBERGER
& OFFENBECK



Rechtsschutzsystem des Bundes

Auskunftspflicht

- Der AG und am Vergabeverfahren beteiligte Unternehmen haben dem Bundesverwaltungsgericht alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen in geordneter Weise vorzulegen.
- Behauptet ein Unternehmer das Vergabeverfahren oder die anfechtbare Entscheidung nicht bezeichnen zu können, so hat er dem Gericht die Gründe hierfür darzulegen.
- Die Wirkung einer begehrten EV erstreckt sich diesfalls auf alle aufgrund der Angaben des Antragstellers in Betracht kommenden Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich.

Auskunftspflicht

- Ist die Begründung des Unternehmers nachvollziehbar, so hat das Gericht den AG aufzufordern, binnen 5 Tagen eine Aufstellung über alle in Betracht kommenden Vergabeverfahren samt gesondert anfechtbaren Entscheidungen vorzulegen oder bekanntzugeben, dass kein Vergabeverfahren bzw. gesondert anfechtbare Entscheidung in Betracht kommt (Leermeldung).
- Erteilt der AG Auskünfte nicht oder erteilt er zwar eine Auskunft, legt jedoch die Unterlagen des Vergabeverfahrens nicht vor, so kann das Bundesverwaltungsgericht, wenn der Auftraggeber oder der Unternehmer auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen wurde, aufgrund der Behauptungen des nicht säumigen Beteiligten entscheiden.

Auskunftspflicht

- Das Gericht hat die Aufstellung an den Antragsteller unverzüglich zu übermitteln.
- Der Antragsteller hat sodann binnen 10 Tagen die Beschwerde zu ergänzen und das Vergabeverfahren zu bezeichnen sowie einen Antrag gegen eine gesondert anfechtbare Entscheidung zu stellen. Die Beschwerde gilt als ursprünglich in dieser Form eingebracht.
- Diese Aufstellungspflicht gilt jedoch nur für Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung weder eine Bekanntmachung noch eine Bekanntgabe veröffentlicht war.
- Die Entscheidungsfrist des Gerichts verlängert sich diesfalls um 2 Wochen.

Übersicht - Auskunftspflicht

Behauptung und
Begründung des
Antragstellers

- Bezeichnung des Vergabeverfahrens oder der gesondert anfechtbaren Entscheidung nicht möglich.

Aufforderung des
Gerichts an den
AG

- Der AG hat binnen 5 Tagen eine Aufstellung über alle in Betracht kommenden Vergabeverfahren samt gesondert anfechtbaren Entscheidungen vorzulegen oder Leermeldung zu tätigen.

Übermittlung der
Aufstellung an den
Antragsteller

- Der Antragsteller hat binnen 10 Tagen die Beschwerde zu ergänzen und das Vergabeverfahren zu bezeichnen sowie einen Antrag gegen eine gesondert anfechtbare Entscheidung zu stellen.



EISENBERGER
& OFFENBECK



Gerichtsgebührensysteem des Bundes

Pauschalgebühren neu

Im Bereich des Rechtsschutzes wurden insbesondere die Gebührenregelungen aufgrund eines Urteils des EuGH (14.07.2022, C-274/21 und C-275/21) neu gefasst und vereinfacht.

- Die Pauschalgebühr für Nachprüfungsanträge und Feststellungsanträge wird durch Gebührenkategorien abhängig vom geschätzten Auftragswert bzw. Höhe des Auftragswert bestimmt.
- Die Pauschalgebühr für Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen beträgt EUR 100.

Pauschalgebühren neu

Gebühre nkategori e	Geschätzter Auftragswert bzw. Auftragswert in Euro		Gebühr in Euro
	Größer als	Kleiner gleich	
1	0	500 000	400
2	500 000	1 500 000	2000
3	1 500 000	Betrag gemäß § 12 Abs 1 Z 4	5 500
4	Betrag gemäß § 12 Abs 1 Z 4	15 000 000	15 000
5	15 000 000	50 000 000	25 000
6	50 000 000	Keine Begrenzung	50 000

Bestimmung der Gebührenkategorie

- Bezieht sich ein Antrag auf die Vergabe eines Loses, bestimmt sich die **Gebührenkategorie** nach dem **geschätzten Wert bzw. dem Wert des Loses**.
- Bezieht sich ein Antrag auf die Vergabe von **Aufträgen aufgrund von Rahmenvereinbarungen**, hat der Antragsteller einmalig eine Pauschalgebühr in Höhe
 - der Gebührenkategorie 1 bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bzw.
 - der Gebührenkategorie 4 bei Bauaufträgen zu entrichten.

Reduzierung der Pauschalgebühr

- Weiters sind Reduzierung der zu entrichtenden Pauschalgebühr in folgenden Fällen vorgesehen:
 - Weitere Antragstellung zum selben Vergabeverfahren – 20%
 - Antrag gegen Wahl des Vergabeverfahrens, Bekanntmachung, Ausschreibung, vor Ablauf der Angebotsfrist ergangene Widerrufsentscheidung – 50%
 - Beschwerde die sich auf die Vergabe mehrerer Lose eines Vorhabens bezieht, wobei zunächst das wertmäßig höchste Los zu vergebühren ist – 80%
 - ab dem zweiten Antrag gemäß § 353 Abs. 1, wenn in einer Beschwerde mehrere Anträge gemäß § 353 Abs. 1 betreffend dasselbe Vergabeverfahren eingebracht werden – 80%
 - wenn derselbe Antragsteller zur selben, bereits abgeschlossenen Rahmenvereinbarung einen Antrag eingebracht hat – 80%

Kommen für einen Antrag mehrere Reduktionen in Betracht, ist einmalig die höchste Reduktion anzuwenden.

Angaben zur Gebührenkategorie

- Sind die für die Gebührenberechnung notwendigen Informationen aus den Ausschreibungsunterlagen nicht ersichtlich:
 - Pauschalgebühr in der Höhe der Gebührenkategorie 1 und ggf. unter Berücksichtigung allfälliger Reduktionen.
- Für Anträge die eine Auskunftspflicht nach § 336 Abs 2 BvergG auslösen:
 - Pauschalgebühr in der Höhe der Gebührenkategorie 1 bei Liefer- und Dienstleistungsaufträge bzw. Gebührenkategorie 4 bei Bauaufträgen.

Angaben zur Gebührenhöhe

Im Falle der Anführung unrichtiger Gebührenkategorien in der Bekanntmachung, Ausschreibung, Bekanntgabe gilt:

- Wird eine **höhere Gebührenkategorie angegeben**, sind nur Pauschalgebühren in Höhe der korrekten Gebührenkategorie zu entrichten.
- Wird eine **niedrigere Gebührenkategorie angegeben**, sind Pauschalgebühren in Höhe der angegebenen Gebührenkategorie zu entrichten. Den Differenzbetrag hat der AG dem Bundesverwaltungsgericht zu ersetzen.

Danke.

**Herzlichen DANK
Ihr Rechtsservice**

UNTERLAGEN zur Veranstaltung

<http://wko.at/stmk/rs-va>

Anfragen

rechtsservice@wkstmk.at oder +43 316 601 601